

Gemäß Artikel 12, 13 der landesherrlichen Verordnung vom 10. August 1904 (Ges.-Samml. S. 73) werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß nach — .....

..... — der Anzeige  
 de Eigentümer — auf de unstehend bezeichneten Grundstücke zu Ihren Gunsten  
 d daneben in Spalte 3 aufgeführte Recht haften .

Diese Unterlagen sind so unvollständig, daß auf Grund derselben die Eintragung in Grundbuch nicht erfolgen kann.

Sie werden hiervon mit dem Aufbeingehen in Kenntnis gesetzt, vor dem Ablaufe der dreimonatigen Ausschlussfrist, deren Beginn durch ..... bekannt gemacht werden wird, Ihr Anspruch bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls d unstehend bezeichnete Recht nicht in das Grundbuch übertragen w

, den ..... 19

Fürstliches Amtsgericht.

Beglaubigt:

An